

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/12251, 14/13014

Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes und zur Änderung des Alten- und Familienpflegegesetzes

§ 1

Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (AGAltPflG)

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zum Vollzug des Altenpflegegesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in ihren jeweils geltenden Fassungen zu bestimmen, soweit danach nicht bereits die Staatsregierung entsprechend ermächtigt ist; Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 6 des Altenpflegegesetzes und nach § 5 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) erteilt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, im Fall des § 5 Abs. 3 KrPflG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.

§ 2

Änderung des Altenpflege- und Familienpflegegesetzes*

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen in der Altenpflege und der Familienpflege (Alten- und Familienpflegegesetz – AFpflG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl S. 856, BayRS 2236-1-2-UK), geändert durch § 42 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

* Dieses Gesetz dient über die in Art. 2 genannten Richtlinien hinaus der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und zahlreicher sektoraler Richtlinien (ABl. EG 2001 Nr. L 206 S. 1).

1. In der Überschrift wird das Wort „Altenpflege“ durch das Wort „Altenpflegehilfe“ ersetzt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „einer Fachschule für Altenpflege oder für Altenpflege und Altenpflegehilfe“ durch die Worte „einer Berufsfachschule für Altenpflegehilfe oder für Altenpflege und Altenpflegehilfe“ und die Worte „in der Altenpflege“ durch die Worte „in der Altenpflegehilfe“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2, und die Worte „Art. 1 Satz 1 Nr. 3“ werden durch die Worte „Art. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird durch folgende Abs. 3 bis 5 ersetzt:

„(3) ¹Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung in der Altenpflegehilfe bzw. Familienpflege erfüllt die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bzw. des Abs. 2, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands gegeben ist. ²Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. ³Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich je nach der Art der nachgewiesenen Ausbildung auf alle Teile der staatlichen Prüfung erstrecken kann und die im Auftrag und nach den Weisungen der zuständigen Behörde von den Berufsfachschulen bzw. Fachschulen abgenommen wird. ⁴Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die eine Erlaubnis nach Art. 1 anstreben, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands im Sinn des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden,

wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft oder außerhalb derselben an Ausbildungseinrichtungen, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.

(4) ¹Die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Art. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51/EWG des Rats vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedstaats oder anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist, sofern die Ausbildung im Herkunftsstaat keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der durch die einschlägige Schulordnung geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. ²Die antragstellende Person, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinn des Satzes 1 aufweist, hat einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. ³Einem Prüfungszeugnis gemäß Art. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51/EWG wird gleichgestellt ein Befähigungsnachweis, der dem Art. 1 Buchst. c der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des Art. 7 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. ⁴Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. ⁵Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. ⁶Die Voraussetzung des Abs. 2 gilt als erfüllt, wenn die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rats vom

21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, oder des Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaats oder anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist, sofern die Ausbildung im Herkunftsstaat keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der durch die einschlägige Schulordnung geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist; Satz 2 gilt entsprechend. ⁷Einem Diplom nach Satz 6 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Art. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des Art. 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. ⁸Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. ⁹Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(5) Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

4. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
5. In Art. 4 Satz 3 werden die Worte „Art. 2 Abs. 4 kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3 bis 5 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm